

Satzung Tier-Schutz-Partner Röbel e.V.

(Stand August 2024)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tier-Schutz-Partner Röbel“ e.V. und versteht sich als ehrenamtliche Organisation der Region.
- (2) Sitz des Vereins ist: Bahnhofstr. 7, 17207 Röbel/Müritz
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und arbeitet gemeinnützig.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins „Tier-Schutz-Partner Röbel e.V.“ ist es, den Tierschutzgedanken zu fördern und Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, um diese vor physischen und psychischen Schäden zu bewahren. Der Verein sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen sowie sich für die Rechte der Tiere zu engagieren.
- (2) Ziel ist es, besitzerlosen Haustieren, insbesondere Streunerkatzen in der Region zu helfen, die unkontrollierte Vermehrung zu verhindern bzw. zu verringern und für vorhandene Tiere ein Mindestmaß an Versorgung zu sichern.
Ebenso wichtig ist es, bestehende Mensch-Tier-Beziehungen zu erhalten, zu unterstützen und zu verbessern. Im Vordergrund steht dabei die Hilfe zur Selbsthilfe. Geholfen werden soll Menschen, die mit eigenen oder anderen Tieren in kleine oder große Not geraten sind.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Durchführung von Kastrationsaktionen von freilebenden Streunerkatzen,
 - die Einrichtung und Betreuung von Futterplätzen für besitzerlose Katzen,
 - die Rettung und Vermittlung bedürftiger und verlassener Tiere an Personen und ggf. Unterbringung in Pflegestellen oder anderen Tierschutzorganisationen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen,
 - die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen bei erkrankten Tieren in Zusammenarbeit mit den regionalen Tierärzten,
 - die Zuwendungen für Besitzer von Haustieren, die „durch das soziale Netz gefallen sind“,
 - eine umfassende Beratung beim Wunsch, ein Haustier aufzunehmen sowie das passende Tier zu finden (die Auswahl orientiert sich dabei ausschließlich an Tieren aus dem Tierschutz, es werden keine Züchter und Verkäufer unterstützt),
 - die Suche nach einer geeigneten Lösung für Mensch und Tier in Situationen, wenn Menschen sich von ihrem Tier trennen müssen (z.B. Vermittlungshilfe).
- (4) Der Verein „Tier-Schutz-Partner Röbel e.V.“ verfolgt bei der Verwirklichung seiner Ziele eine enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Einrichtungen, Organisationen, Verbänden und privaten Menschen, die sich dem Tierschutz verschrieben haben, sowie den öffentlichen Verwaltungen der Region.

§ 3 Selbstlosigkeit/Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist ehrenamtlich und selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des Vereins (oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke) fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsgrundsätze

- (1) Grundbedingung unseres Ehrenamtes ist, dass es gerne ausgeübt wird. Das heißt auch, mit allen Ressourcen behutsam umzugehen. Jede Hilfe ist wichtig und wird geachtet. Die Atmosphäre im Verein sollte jederzeit von Loyalität und gegenseitigem Vertrauen geprägt sein.
- (2) Da die Probleme im Tierschutz oft kompliziert und sensibel sind, gibt es auch unterschiedliche Auffassungen und Lösungsansätze. Grundsätzlich werden alle Lösungsideen angehört und bedacht. Für jedes Problem wird auf Grundlage der eingebrachten Ideen und vorhandenen Möglichkeiten eine individuelle Lösung erarbeitet. Meinungsverschiedenheiten werden grundsätzlich intern besprochen und geklärt. Dabei ist ein respektvolles Miteinander im Verein selbstverständlich.
- (3) Festlegungen des Vorstandes sind bindend.
- (4) Die Außenwirkung sollte für alle Tierfreunde so sein, dass sie Vertrauen in unsere Arbeit entwickeln und Lust auf Mitarbeit/Unterstützung des Vereins bekommen.

§ 7 Mitgliedschaft/Mitwirkung im Verein

- (1) Mitglied werden bzw. mitarbeiten/teilnehmen/mithelfen kann jede natürliche oder juristische Person ab 18 Jahre, die die Satzung anerkennt und in deren Sinn handelt. Kinder und Jugendliche können Mitglied werden, wenn eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorliegt. Der Aufnahmeantrag ist mit der Angabe von Name, Vorname, Geb.-Datum, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse und Interessensgebiet an den Vorstand zu richten.
- (2) Nach Eingang des Antrages für eine aktive Mitgliedschaft wird der/die Antragsteller/in eingeladen, um sich persönlich vorzustellen. Der/die Antragsteller/in kann sich innerhalb eines halben Jahres mit der Arbeit des Vereins vertraut machen. Der Vorstand entscheidet nach Ablauf der 6 Monate endgültig über den Antrag. Eine Begründung ist nicht zwingend erforderlich. Innerhalb der 6-monatigen Kennenlernphase besteht noch kein Stimmrecht.

- (3) Für Anträge auf Förder- oder Helfermemberschaft gilt Absatz 2 nicht, über diese wird in der nächstfolgenden Vorstandssitzung entschieden.
- (4) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person nach Antrag beim Vorstand werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell mit einem Mindestbeitrag lt. Beitragsordnung. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Helfer, die projekt- und zeitbezogen für den Verein tätig sind, zahlen keinen Beitrag. Es wird jedoch erwartet, dass sie die Satzung anerkennen und den Grundsätzen entsprechend handeln. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
- (7) Die Daten der Mitglieder werden ausschließlich für interne Zwecke genutzt und in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen/Grundsätze des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Projektbezogene Helfermemberschaften enden, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, automatisch mit Beendigung des jeweiligen Projekts.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag (laut Beitragsordnung) erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 3 - 5 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. **Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.**
- (2) Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in einer Persönlichkeitswahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes können jedoch bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bleiben. Die Vereinsmitglieder wählen einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister sowie 1-3 weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (5) Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich – auch elektronisch – zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn ein Mitglied aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründen nicht teilnehmen kann.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beratung anstehender Probleme bzw. Erarbeitung von Lösungen/Lösungsansätze
 - Organisation von Aktionen/Aktivitäten/Öffentlichkeitsarbeit
- (8) Der Vorstand sorgt dafür, dass Schlüsselpositionen (z.B. Kontobevollmächtigung, Administration sozialer Medien, Zugangsdaten zur Homepageverwaltung) immer mit zwei Mitgliedern besetzt sind. Umgekehrt sollte ein Mitglied nur maximal zwei Schlüsselpositionen innehaben.
- (9) Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner/spezifischer Aufgaben Arbeitsgruppen (AG) bilden und einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden. Die Arbeitsgruppen bestimmen mehrheitlich zwei Gruppenmitglieder (gewährleistet die Stellvertretung) zum Interessensvertreter ihrer AG. Der Interessensvertreter bildet die Schnittstelle zwischen Vorstand und AG.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft einmal pro Geschäftsjahr durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/Emailadresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließen die anwesenden Mitglieder.
- (3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechenschaft ab und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
- (4) Der Versammlungsleiter wird vom Vorstandsvorsitzenden gewählt. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, wählt der Stellvertreter den Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn **mindestens 1/4 der Mitglieder** dies schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der/die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- (10) Mehrmals im Jahr werden offene Treffen aller Mitglieder und Helfer zur Information über Beschlüsse, Ideen, Aktivitäten usw. organisiert. Darüber hinaus ist ein gegenseitiger Austausch über alle tierschutzrelevanten Themen gewünscht.

§ 12 Sitzungsberichte

- (1) Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die aufzubewahren sind.
- (2) Protokolle über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, und Protokolle von Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Die über die Vorstandssitzung, Mitgliederversammlungen und offenen Treffen geführten Protokolle sind grundsätzlich – auch inhaltlich - nicht an Dritte, nicht dem Verein angehörende Personen, weiterzugeben.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für tierschutzrelevante Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Mittel sind einem anderen gemeinnützigen Verein/einer anderen Initiative zur Verfügung zu stellen, der/die sich dem Tierschutz widmet und mit dem Verein „Tier-Schutz-Partner Röbel e.V.“ zusammengearbeitet hat. (Katzenhilfe Prignitz e.V. / Tierhilfe Norddeutschland e.V. / Katzenparadies Neustrelitz e.V.)
- (4) Die weitere Versorgung eingerichteter Futterstellen für Straßenkatzen muss sicherstellt werden.

Röbel, den 31.08.2024